

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Die Arbeitsmarktpolitik soll weiterhin einen maßgeblichen Beitrag zur Vermeidung und zum Abbau von Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern leisten. Da eine Konsolidierung des Arbeitsmarktes der neuen Länder nicht kurzfristig zu erreichen sein wird, sollen die dort geltenden Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld und für die Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, die nach geltendem Recht am 30. Juni 1991 auslaufen werden, über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden.

Außerdem sollen die Regelungen des Arbeitsförderungs- und Rentenrechts über Erstattungen von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Rentenleistungen bei 59jährigen und älteren Arbeitslosen durch den Arbeitgeber aufgehoben werden, nachdem die Anwendbarkeit dieser Regelungen nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Januar 1990 (1 BvL 44/86 und 48/87) zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führt.

Auf Grund der in neueren Modellversuchen gewonnenen Erfahrungen soll die Dauer der Sprachförderung für Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge in Anbetracht der finanziellen Belastung der Bundesanstalt für Arbeit auf das Notwendige begrenzt werden.

B. Lösung

1. Die Sonderregelung über das Kurzarbeitergeld für das Beitrittsgebiet einschließlich der Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld nach diesen Vorschriften wird bis zum 31. Dezember 1991 verlängert. Ebenfalls bis zum 31. Dezember 1991 sollen den Arbeitgebern weiterhin die vollen Beiträge zur Sozialversicherung

dieser Kurzarbeitergeld-Bezieher von der Bundesanstalt für Arbeit erstattet werden.

Bei unbegründeter Weigerung eines Kurzarbeitergeld-Beziehers, an einer ihm angebotenen beruflichen Bildungsmaßnahme während des Arbeitsausfalles teilzunehmen, soll eine Sperrzeit eintreten.

Arbeitsrechtliche Leistungen des Arbeitgebers zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes sollen auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden, soweit die Summe aus Kurzarbeitergeld und arbeitsrechtlicher Leistung eine bestimmte Höhe des ausgefallenen Arbeitsentgelts übersteigt.

2. Die besonderen Regelungen für die Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung in den neuen Bundesländern, nämlich
 - die uneingeschränkte Förderungsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts als ABM-Träger,
 - die unbeschränkte Zulassung des 90 %-ABM-Zuschusses sowie die weitgehende Zulassung des 100 %-ABM-Zuschusses,

sollen verlängert werden.

Entsprechend sollen die Regelungen über die Grundlagen für die Berechnung des Bundesdurchschnitts im Zusammenhang mit der ABM-Förderung in den alten Bundesländern verlängert werden.

3. Die Vorschriften über die Arbeitgeber-Erstattungen von AFG- und Rentenleistungen sollen aufgehoben werden. Übergangsregelungen für schon ergangene Verwaltungsakte über Erstattungsforderungen sollen vorgesehen werden.
4. Die Höchstdauer der Sprachförderung von Aussiedlern soll von 10 auf 8 Monate vermindert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Vorschläge zum Kurzarbeitergeld sind kostenneutral: Mehrausgaben für Kurzarbeitergeld werden durch Minderausgaben für Arbeitslosengeld ausgeglichen.

Die Vorschläge zu den Regelungen über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen halten sich – als Kann-Leistung – im Rahmen der im jeweiligen Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit verfügbaren Mittel.

Die Regelungen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Erstattungsvorschriften sind nicht kostenwirksam.

Die Verminderung der Förderungsdauer bei der Sprachförderung führt zu Einsparungen in einer Größenordnung von 100 Millionen DM im Jahre 1991.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (AFG u. a. ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom . . . 1991 (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:
„Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber“.
2. In § 62 c Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
3. § 128 wird aufgehoben.
4. § 128 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 128 a

(1) Ist der Arbeitslose durch eine Vereinbarung mit dem bisherigen Arbeitgeber in seiner beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer beschränkt, so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der diese Beschränkung besteht. §§ 146 und 152 Abs. 2 gelten entsprechend. Das Arbeitslosengeld, das der Arbeitgeber erstattet, muß sich der Arbeitnehmer wie Arbeitsentgelt auf die Entschädigung für die Wettbewerbsbeschränkung anrechnen lassen.

(2) Soweit nach Absatz 1 Arbeitslosengeld zu erstatten ist, schließt dies die auf diese Leistung entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ein.

(3) Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein Erstattungsanspruch geltend gemacht worden ist, nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückzunehmen, so hat dies mit Wirkung für die Vergangenheit zu geschehen.“

5. § 128 b wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Verweisung „§ 128 Abs. 2 und 8“ durch die Verweisung „§ 128 a Abs. 2 und 3“ ersetzt.

6. § 134 Abs. 4 Satz 4 wird aufgehoben.
7. In § 229 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 19 Abs. 1 Satz 5“ durch die Verweisung „§ 19 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.

8. Nach § 238 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 239

Sind aufgrund von Verwaltungsakten nach § 128 oder § 134 Abs. 4 Satz 4 Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Rentenversicherung erstattet worden, sind die Verwaltungsakte zurückzunehmen, wenn

1. der Arbeitgeber dieses bis zum 30. Juni 1992 beantragt und
2. die Voraussetzungen für die Erstattungspflicht nicht vorlagen oder der Arbeitgeber nachweist, daß der Arbeitnehmer statt des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe eine andere Sozialleistung beanspruchen konnte oder die Voraussetzungen eines der im Rahmen des § 128 geltenden Befreiungstatbestandes vorlagen.

Soweit Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Rentenversicherung nicht erstattet worden sind, gelten die auf der Grundlage des § 128 ergangenen Verwaltungsakte als aufgehoben.“

9. § 242 c wird aufgehoben.
10. § 242 f Abs. 7 wird aufgehoben.
11. § 242 g Abs. 2 wird aufgehoben.
12. In § 249 c Abs. 4 und 6 werden die Worte „30. Juni 1991“ durch die Worte „31. Dezember 1992“ ersetzt.
13. In § 249 d wird die Nummer 10 aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403), das nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. § 63 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „30. Juni 1991“ durch die Worte „31. Dezember 1991“ ersetzt.
- b) Folgende Sätze 12 bis 15 werden angefügt:

Das Arbeitsamt soll vorrangig Kurzarbeitergeld-Beziehern mit einem Arbeitsausfall von minde-

stens der Hälfte der Arbeitszeit die Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung oder zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten während des Arbeitsausfalles anbieten. Weigert sich der Kurzarbeitergeld-Bezieher trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund, an der angebotenen Maßnahme teilzunehmen, so tritt eine Sperrzeit (§§ 70, 119 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969, BGBl. I S. 582) ein. Arbeitsrechtliche Leistungen, die der Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld zahlt, sind auf das Kurzarbeitergeld anzurechnen, soweit die Summe aus den arbeitsrechtlichen Leistungen und dem Kurzarbeitergeld fünfundsiebzig vom Hundert des ausgefallenen Arbeitsentgelts (§ 68 Abs. 4 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969, BGBl. I S. 582) übersteigt; das gilt nicht, wenn der Kurzarbeitergeld-Bezieher während des Arbeitsausfalles an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnimmt. Die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes (§ 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969, BGBl. I S. 582) wird bis zum 31. Dezember 1991 verlängert.

2. In § 91 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „31. Dezember 1991“ durch die Worte „31. Dezember 1992“ ersetzt.

3. In § 95 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „vor dem 30. Juni 1991“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1992“ ersetzt.

4. § 163 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Zuschuß beträgt in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 fünfundsiebzig vom Hundert, in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992 fünfzig vom Hundert, in den Fällen des § 63 Abs. 5 bis zum 31. Dezember 1991 einhundert vom Hundert des auf das Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 entfallenden Beitrages nach dem jeweils geltenden Beitragssatz der Krankenversicherung.“

5. § 166 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Arbeitsverwaltung gewährt dem Arbeitgeber auf Antrag in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 einen Zuschuß in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert, ab 1. Juli 1991 einen Zuschuß in Höhe von fünfzig vom Hundert, in den Fällen des § 63 Abs. 5 bis zum 31. Dezember 1991 einen Zuschuß in Höhe von einhundert vom Hundert seiner Aufwendungen.“

Artikel 3

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 1395 b der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt geändert wurde durch . . . , wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 117 b des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch . . . , wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 140 b des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch . . . , wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 7 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch . . . , wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 7 c des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch . . . , wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 4 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch . . . , wird aufgehoben.

Artikel 9

Übergangsregelung

Sind auf Grund von Verwaltungsakten nach § 1395 b der Reichsversicherungsordnung, § 117 b des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140 b des Reichsknappschaftsgesetzes Aufwendungen für ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach § 48 Abs. 2 des Reichs-

knappschaftsgesetzes erstattet worden, sind die Verwaltungsakte zurückzunehmen, wenn

1. in den Fällen des § 1395 b Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung, § 117 b Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140 b Abs. 1 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes die Voraussetzungen für die Erstattung nicht vorgelegen haben oder nachträglich entfallen sind oder der Arbeitgeber eine der Voraussetzungen des § 1395 b Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung, § 117 b Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140 b Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes für das Entfallen der Erstattungspflicht nachweist,
2. in den Fällen des § 1395 b Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 117 b Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140 b Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes der Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen eines Befreiungstatbestandes nach § 1395 b Abs. 2

der Reichsversicherungsordnung, § 117 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes vorgelegen haben, und

der jeweils betroffene Arbeitgeber die Rücknahme bis zum 30. Juni 1992 beantragt. Soweit Aufwendungen für ein Altersruhegeld nicht erstattet worden sind, gelten die auf Grund des § 1395 b der Reichsversicherungsordnung, § 117 b des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140 b des Reichsknappschaftsgesetzes ergangenen Verwaltungsakte als aufgehoben.

Artikel 10
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Bonn, den 11. März 1991

Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion
Dr. Otto Solms und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil****Zum Kurzarbeitergeld und zu
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen**

Die Aufgabe, eine in 40 Jahren zentralistischer Planwirtschaft ruinierte Wirtschaft in den neuen Bundesländern in eine funktionsfähige soziale Marktwirtschaft umzugestalten und nach der politischen auch die wirtschaftliche und soziale Einheit in Deutschland zu vollenden, ist weder in Monats- noch in Jahresfrist zu lösen. Dies gilt auch für die durch diesen Umstellungsprozeß bedingten Probleme auf dem Arbeitsmarkt. Aufgabe einer am Sozialstaatsprinzip orientierten Arbeitsmarktpolitik ist es, diese Probleme arbeitsmarktgerecht und sozialverträglich überwinden zu helfen. Dazu hat die Sonderregelung über das Kurzarbeitergeld, die nach geltendem Recht in den neuen Ländern bis zum 30. Juni 1991 gilt, bisher wesentlich beigetragen: Voreilige Entlassungen und eine hohe Arbeitslosigkeit konnten vermieden, notwendige Betriebsänderungen erleichtert und von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer beruflich qualifiziert werden.

Es zeigt sich jetzt, daß der zunächst angenommene Zeitraum von zwölf Monaten zu kurz sein wird, um mit Hilfe der Sonderregelung für das Kurzarbeitergeld Beschäftigungseinbrüche größeren Umfanges zu vermeiden. Im Interesse der von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmer soll die Geltung der Sonderregelung einschließlich der Bezugsfrist und der vollen Erstattung der vom Arbeitgeber entrichteten Sozialversicherungsbeiträge für Kurzarbeitergeldbezieher bis zum Jahresende 1991 ausgedehnt werden.

Die zeitliche Ausdehnung der Sonderregelung soll allerdings, um die Zeit des Arbeitsausfalls noch stärker produktiv für Betriebe und Kurzarbeiter zu nutzen, mit Maßgaben versehen werden. Kurzarbeitergeldbezieher sollen vermehrt berufliche Bildungsmaßnahmen angeboten werden. Es wird klargestellt, daß die unbegründete Ablehnung der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme eine Sperrzeit zur Folge hat. Arbeitsrechtliche Zahlungen zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes, die der Motivierung zur beruflichen Bildung entgegenstehen, sollen teilweise auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden, wenn der vom Arbeitsausfall betroffene Arbeitnehmer nicht an einer Bildungsmaßnahme teilnimmt.

Angesichts der in diesem und noch in den nächsten Jahren zu erwartenden Arbeitslosigkeit im Beitrittsgebiet und des Auslaufens der Kurzarbeitergeldsonderregelung zum Ende des Jahres 1991 sowie der Notwendigkeit des Auf- und Ausbaus der Infrastruktur im Beitrittsgebiet ist die Weitergeltung der nach geltendem Recht am 30. Juni 1991 auslaufenden besonderen Förderungsbedingungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, z. B. die unbeschränkte Regelung über den ABM-Zuschuß in Höhe von 100 % des Ar-

beitsentgelts, für eine weitere Zeit arbeitsmarktpolitisch erforderlich.

Zur Sprachförderung

Auf Grund der in neueren Modellversuchen gewonnenen Erfahrungen wird die Dauer der Sprachförderung für Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge in Anbetracht der finanziellen Belastung der Bundesanstalt für Arbeit auf das Notwendige begrenzt.

Zur Aufhebung des § 128 AFG

Das Bundesverfassungsgericht hat die Erstattungsregelungen des § 128 AFG und der entsprechenden rentenrechtlichen Regelungen zwar im Grundsatz bestätigt; in der Begründung hat es jedoch ausgeführt, daß die in den Vorschriften normierten Befreiungstatbestände aus verfassungsrechtlichen Gründen weit auszulegen seien. Dies führt bei der Durchführung sowohl für die künftigen Fälle als auch für alle seit Inkrafttreten der Regelungen (1. Januar 1982) aufgetretenen Fälle zu erheblichen Schwierigkeiten. Der Gesetzentwurf sieht deshalb die Aufhebung des § 128 AFG vor.

Im Zuge der Aufhebung des § 128 AFG und der entsprechenden rentenrechtlichen Regelungen wird in § 239 AFG und Artikel 9 dieses Gesetzes eine Regelung zu den bisher auf diesen Rechtsgrundlagen ergangenen Verwaltungsakten getroffen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1*

Folgeänderung wegen Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Nummer 2

In Anbetracht der finanziellen Belastung bei der Bundesanstalt für Arbeit ist es erforderlich, die Aufwendungen für die Sprachförderung von Aussiedlern, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen auf das Notwendige zu begrenzen. Das im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom Goethe-Institut entwickelte Curriculum für Deutsch-Sprachlehrgänge hat sich in 18 im Jahre 1990 durchgeführten Modellversuchen bewährt; es hat sich gezeigt, daß selbst solche Aussiedler, die über keine Sprachkenntnisse verfügen, mit Hilfe dieses Curricu-

lums innerhalb eines Rahmens von acht Monaten soweit gefördert werden können, daß sie Alltagssituationen sprachlich bewältigen, in Arbeit vermittelt werden und grundsätzlich auch an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen können. In bestimmten Fällen erscheint es angezeigt, berufsspezifische Fachsprache im Rahmen einer sich anschließenden beruflichen Bildungsmaßnahme zu vermitteln. Es ist davon auszugehen, daß die Durchschnittsdauer der Sprachkurse, die zur Zeit bei acht bis neun Monaten liegt, insgesamt gesenkt werden kann, und es vertretbar ist, die Höchstförderungsdauer um zwei Monate auf acht Monate abzusenken.

Zu Nummer 3

Das Bundesverfassungsgericht hat die Erstattungsregelung des § 128 AFG, wonach der Arbeitgeber das für von ihm entlassene ältere Arbeitnehmer zu zahlende Arbeitslosengeld zu erstatten hat, zwar im Grundsatz bestätigt; in der Begründung ist das Bundesverfassungsgericht jedoch davon ausgegangen, daß den Arbeitgeber nur dann eine Erstattungspflicht treffen kann, wenn ihn eine besondere Verantwortung für die Freisetzung des Arbeitnehmers trifft. Die in § 128 AFG normierten Befreiungstatbestände seien deshalb aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten weit auszulegen.

Dies führt sowohl in durch Zahlung abgewickelten und durch Verwaltungsakte beschiedenen Fällen als auch in zukünftigen Fällen zu nahezu unüberwindbaren Schwierigkeiten in der Durchführung der Vorschrift. Ein starker Anstieg der Zahl der Gerichtsprozesse wäre zu befürchten.

Für die Vergangenheit machen besonders die Fälle Schwierigkeiten, in denen der ausgeschiedene Arbeitnehmer neben dem Arbeitslosengeld auch Krankengeld hätte beanspruchen können. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich entschieden, daß die Erstattungspflicht nach § 128 AFG nicht greift, wenn der ausgeschiedene Arbeitnehmer in der Vergangenheit neben Arbeitslosengeld auch eine andere Sozialleistung (z. B. Krankengeld) hätte beanspruchen können.

Für zukünftige Fälle macht insbesondere der in § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AFG niedergelegte Befreiungstatbestand der „besonderen Härte“ Schwierigkeiten. Bedingt durch die von Verfassungen wegen geforderte weite Auslegung soll die „besondere Härte“ bereits dann vorliegen, wenn die Erstattung den Arbeitgeber vor wirtschaftliche Schwierigkeiten stellt, die nicht den Grad einer Existenzgefährdung bedeuten müssen. Hierüber gibt es – je nach Standort – sehr oft unterschiedliche Auffassungen. Angesichts der Höhe der Geldbeträge, um die dabei gestritten wird, muß damit gerechnet werden, daß in sehr vielen Fällen bis zu den höchsten Instanzen prozessiert wird.

Aus diesen Gründen ist nach Gesprächen mit den Tarifvertragsparteien und nach Zahlung einer einmaligen Summe zur Abgeltung von ausstehenden Erstattungsforderungen durch die Arbeitgeberseite ein allgemeiner Konsens erzielt worden, dem Gesetzgeber

vorzuschlagen, die Erstattungspflicht nach § 128 AFG aufzuheben.

Die Zielsetzung des § 128 AFG, das vorzeitige Ausscheiden älterer Arbeitnehmer aus dem Arbeitsleben zu Lasten der Sozialversicherung zu erschweren, gilt fort. Die Bundesregierung wird dem Gesetzgeber bei der nächsten Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes eine Nachfolgeregelung vorschlagen.

Zu den Übergangsregelungen vgl. Nr. 8 [zu § 239].

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Nummer 6

Auf die Begründung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 7

Berichtigung einer unrichtig gewordenen Verweisung.

Zu Nummer 8

Die Aufhebung des § 128 AFG erfordert eine Regelung über die aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Verwaltungsakte.

Grundsätzlich gelten die auf den §§ 128, 134 Abs. 4 Satz 4 AFG beruhenden Verwaltungsakte als aufgehoben. Eine förmliche Aufhebung durch die Arbeitsverwaltung ist nicht erforderlich. Die Arbeitgeber sollen jedoch durch die Arbeitsverwaltung über die Aufhebung informiert werden.

In den Fällen, in denen Erstattungszahlungen durch den Arbeitgeber, sei es auch unter Vorbehalt oder aufgrund eines nicht bestandskräftigen Verwaltungsaktes, erbracht worden und damit bestimmte Vermögensdispositionen erfolgt sind, werden die Verwaltungsakte dann aufgehoben, wenn der Arbeitgeber dieses beantragt und die Voraussetzungen für die Erstattungspflicht nicht vorlagen oder ein Befreiungstatbestand nach § 128 Abs. 1 Satz 2 AFG gegeben ist.

In den Fällen, in denen sich der Arbeitgeber darauf beruft, daß ein Befreiungstatbestand vorliegt oder die Erstattungspflicht deshalb nicht besteht, weil der Arbeitnehmer anstelle des Arbeitslosengeldes auch eine andere Sozialleistung hätte beanspruchen können, trägt der Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast.

Für den Antrag auf Aufhebung des Erstattungsbescheides gilt eine Ausschlußfrist, die am 30. Juni 1992 endet.

Zu Nummer 9

Folgeänderung wegen Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Nummer 10

Folgeänderung wegen Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Nummer 11

Folgeänderung wegen Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Verlängerung der Geltungsdauer der Sonderregelungen über die Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung im Beitrittsgebiet (vgl. Artikel 2 Nr. 2 und 3). Solange in den neuen Bundesländern weiterhin eigenständige Bedingungen der ABM-Förderung gelten, muß für die Berechnung des Bundesdurchschnitts nach § 91 Abs. 2 Satz 3 und § 94 Absätze 2 und 3 AFG das Gebiet der alten Bundesländer zugrundegelegt werden.

Zu Nummer 13

Folgeänderung wegen Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die bis zum 30. Juni 1991 befristete Sonderregelung über das Kurzarbeitergeld in den neuen Bundesländern soll bis zum 31. Dezember 1991 fortgelten. Denn auch im zweiten Halbjahr 1991 wird die Notwendigkeit bestehen, durch diese Regelungen Entlassungen und Arbeitslosigkeit größeren Ausmaßes in den neuen Ländern zu verhindern.

Zu Buchstabe b

Die Zeit des Arbeitsausfalles soll mehr als bisher zur beruflichen Qualifizierung der betroffenen Arbeitnehmer genutzt werden. Insbesondere Arbeitnehmern mit einem Arbeitsausfall zwischen 50 und 100 % der Arbeitszeit soll die Bundesanstalt für Arbeit die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen anbieten. Der Vorschlag verdeutlicht, daß den Arbeitnehmer die gleiche Sperrzeit trifft, wenn er die Teilnahme an

einer angebotenen Qualifizierungsmaßnahme ohne wichtigen Grund verweigert, wie einen Arbeitslosen bei entsprechendem Verhalten (§ 119 Abs. 1 Nr. 3 AFG) und einen Kurzarbeitergeld-Bezieher, der ein Arbeitsangebot ohne wichtigen Grund ablehnt (§ 63 Abs. 5 Satz 3 AFG-DDR).

Zahlungen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, durch die zusammen mit dem Kurzarbeitergeld der Arbeitnehmer über bis zu 90 % seines vorherigen Nettoarbeitsentgelts verfügt, haben sich als motivationshemmend für eine Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen erwiesen. Daher sollen künftig in den Fällen des § 63 Abs. 5 AFG-DDR solche Arbeitgeber-Leistungen — ähnlich wie Nebeneinkommen nach § 68 Abs. 5 AFG — auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden, wenn die Summe aus diesen Leistungen und dem Kurzarbeitergeld drei Viertel des ausgefallenen Entgelts übersteigt. Um zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zu motivieren, soll eine Anrechnung von das Kurzarbeitergeld ergänzenden Arbeitgeberleistungen auf das Kurzarbeitergeld unterbleiben, wenn der Kurzarbeitergeld-Bezieher während des Arbeitsausfalles an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnimmt.

Die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes, welche die nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt I Nr. 3 des Einigungsvertrages fortgeltende Anordnung vom 20. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1396) bis zum 30. Juni 1991 verlängert hat, soll entsprechend der vorgesehenen Fortgeltung des § 63 Abs. 5 AFG-DDR bis zum 31. Dezember 1991 verlängert werden. Da die Kurzarbeitergeld-Regelung im Beitrittsgebiet am 1. Juli 1990 allgemein wirksam geworden ist, bedeutet der Vorschlag eine Verlängerung der Bezugsfrist bis zu 18 Monaten.

Zu Nummern 2 und 3

Die zu erwartende ungünstige Arbeitsmarktlage in den neuen Ländern, insbesondere unter Berücksichtigung des Auslaufens der Kurzarbeitergeld-Sonderregelung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 zum Jahresende 1991, wird den Einsatz von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in großem Umfang zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auch über das Jahr 1991 hinaus erforderlich machen. Die Finanzausstattung der potentiellen Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, vor allem der Städte, Gemeinden, Kreise und Länder, wird auch in Zukunft gegenüber den alten Bundesländern günstigere Förderungsbedingungen notwendig machen, wenn die ABM-Förderung ihrer besonderen arbeitsmarktpolitischen Bedeutung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in den neuen Ländern gerecht werden soll.

Zu Nummern 4 und 5

Als notwendige Ergänzung zur Fortgeltung des § 63 Abs. 5 AFG-DDR soll den Arbeitgebern ebenfalls bis zum 31. Dezember 1991 der volle Aufwand für die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung der

Kurzarbeitergeld-Bezieher von der Bundesanstalt für Arbeit erstattet werden.

Zu Artikel 3

Folgeänderung im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter wegen der Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Artikel 4

Folgeänderung im Bereich der Rentenversicherung der Angestellten wegen der Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Artikel 5

Folgeänderung im Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen der Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Artikel 6

Folgeänderung im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter wegen der Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Artikel 7

Folgeänderung im Bereich der Rentenversicherung der Angestellten wegen der Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Artikel 8

Folgeänderung im Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen der Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Artikel 9

Folgeregelung im Bereich der Rentenversicherung zu der Aufhebung des § 128 AFG und der Übergangsregelung in Artikel 1 Nr. 8 für den Bereich der Arbeitsförderung. Die Formulierung in Nummer 1 stellt klar, daß auch die Fälle erfaßt werden, in denen im Nachhinein die Bundesanstalt für Arbeit ihren Erstattungsbescheid aufgehoben hat.

C. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf ist hinsichtlich seiner Regelungen zum Kurzarbeitergeld kostenneutral: Mehrausgaben für Kurzarbeitergeld werden durch Minderausgaben für Arbeitslosengeld ausgeglichen.

Die Regelungen zur Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung werden zwar zu Mehrausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit führen, allerdings unter Einsparung von Ausgaben für Arbeitslosengeld. Jedoch ist die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eine Kann-Leistung; die Ausgaben werden durch die im jeweiligen Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit verfügbaren Mittel begrenzt.

Die Regelungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 128 AFG sind nicht kostenwirksam.

Die Herabsetzung der Förderungshöchstdauer bei der Sprachförderung führt zu Einsparungen in einer Größenordnung von 100 Mio. DM im Jahre 1991.

D. Preiswirkungsklausel

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen führen zu keiner kostenmäßigen Belastung der Wirtschaft. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

